

Amtsblatt

der Verwaltungsgemeinschaft Gernrode/Harz

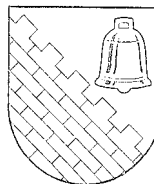
zugleich amtliches Mitteilungsblatt für die Gemeinden und die Stadt



Bad Suderode



Gernrode



Rieder

Amtliche Bekanntmachungen der Verwaltungsgemeinschaft Gernrode/Harz

VGem Gernrode/Harz

Beschluss für die Gemeinschaftsausschusssitzung

Beschlussgremium	Gemeinschaftsausschuss
Vorlage-Nr.	0002/13
Datum der Sitzung	06.05.2013
öffentlich	X
Amt	Verwaltungsamtsleiter
Datum der Erstellung	17.04.2013

Zweckvereinbarung zur Erfüllung der Aufgaben des Pass- und Meldewesens sowie des Personenstandswesens mit der Stadt Quedlinburg

Sachverhalt:

Die Aufgaben des Standesamtes sowie des Pass- und Meldewesens werden zurzeit auf der Grundlage einer Verfügung des Landkreises Harz durch die Stadt Quedlinburg erfüllt.

Gegen diese Verfügung des Landkreises bestehen bei einigen Aufgaben seitens der oberen und obersten Fach- und Aufsichtsbehörden sowohl fachrechtlich als auch kommunalaufsichtlich Bedenken. Zur Erläuterung der Rechtsauffassung der Behörden sind der Vorlage ein Schreiben des Landesverwaltungsamtes vom 14. April 2013 (Anlage 2) und ein Schreiben des Landkreises Harz vom 18. April 2013 (Anlage 3) beigefügt.

Neben den rechtlichen Bedenken zur Wirksamkeit der Verfügung bestehen außerdem noch Probleme in Bezug auf das Personenstands-, Melde-, Pass- und Personalausweiswesens für die zweckvereinbarungsfreie Zeit vom 1. Januar 2011 bis 18. Februar 2013. Während dieses Zeitraumes hat eine nichtzuständige Behörde gehandelt, was für die einzelnen Rechtsgebiete unterschiedliche Auswirkungen hat. So sind alle durch die Stadt Quedlinburg in diesem Zeitraum ausgestellten Dokumente für die drei Gemeinden ungültig und müssten neu ausgestellt werden. Das betrifft allein für die

Jahre 2011 und 2012 1.688 Personalausweise, 529 vorläufige Personalausweise, 112 Kinderausweise und 466 Reisepässe.

Im Bereich des Personenstandswesens ist festzustellen, dass in der Zeit vom 01.01.2011 bis zum 18.02.2013 angefallenen Personenstandsfälle durch ein unzuständiges Standesamt vorgenommen wurden. Damit sind alle diese Fälle unwirksam und müssten mit einem aufwändigen Verfahren durch das zuständige Amtsgericht berichtigt werden. Hiervon sind 185 Sterbefälle und 55 Eheschließungen betroffen. Die rechtlichen und tatsächlichen Folgen sind in den beiden Anlagen 2 und 3 näher erläutert.

All diese hier genannten Probleme sind durch den Abschluss einer Zweckvereinbarung, die sowohl den Zeitraum vom 01.01.2011 bis 18.02.2013 als auch den Zeitraum ab 01.04.2013 bis zur Neuordnung umfasst, vermeidbar.

Somit empfehle ich Ihnen den Beschluss der in Anlage 1 dargestellten Zweckvereinbarung mit der Stadt Quedlinburg. Der Stadtrat von Quedlinburg hat in seiner Sitzung am 26. April 2013 diese Zweckvereinbarung gleichlautend beschlossen.

Jahrgang 20

Mittwoch,
den 15. Mai 2013

Nr. 3 – Sonderausgabe

Lesen Sie in dieser Ausgabe:

Amtliche Bekanntmachungen der Verwaltungsgemeinschaft Gernrode/Harz
Seite 1

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Gernrode
Seite 4

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Rieder
Seite 8

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Bad Suderode
Seite 12

Beschluss:

Der Gemeinschaftsausschuss beschließt die in Anlage 1 beigefügte Zweckvereinbarung und beauftragt den Beauftragten des Landkreises Harz, Herrn Andreas Flügel, diese mit der Stadt Quedlinburg abzuschließen.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinschaftsausschusses	11
davon anwesend	9
ja-Stimmen	9
nein-Stimmen	0
Enthaltungen	0

Beschluss-Nr.: 0002/13**Bemerkungen:**

Aufgrund des § 31 der GO des Landes Sachsen-Anhalt waren keine Mitglieder von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Gernrode, 06.05.2013



Flügel
Beauftragter des
Landkreises Harz



Sauer
1. stellv. Vorsitzender des
Gemeinschaftsausschusses



Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Quedlinburg und der Verwaltungsgemeinschaft Gernrode/Harz

Auf der Grundlage der §§ 2 und 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81) in der derzeit geltenden Fassung schließen die Stadt Quedlinburg, vertreten durch den Bürgermeister und die Verwaltungsgemeinschaft Gernrode/Harz, vertreten durch den Beauftragten für die Wahrnehmung der Funktion des Leiters des gemeinsamen Verwaltungsamtes, nachfolgende Vereinbarung:

Präambel

Mit Urteilen vom 19. Februar 2013 hat das Landesverfassungsgericht den Kommunalverfassungsbeschwerden der Stadt Gernrode (LVG 62/10), der Gemeinde Bad Suderode (LVG 61/10) und der Gemeinde Rieder (LVG 60/10) stattgegeben und § 3 des Gesetzes über die Neugliederung der Gemeinden im Land Sachsen-Anhalt betreffend den Landkreis Harz (GemNeuIG HZ) für nichtig erklärt. § 3 GemNeuIG HZ normierte die Auflösung der Stadt Gernrode und der Gemeinden Bad Suderode und Rieder sowie deren Eingemeindung in die Stadt Quedlinburg. Die Stadt Gernrode und die Gemeinden Bad Suderode und Rieder sind daher über den 1. Januar 2011 hinaus eigenständig geblieben. Auch die Verwaltungsgemeinschaft Gernrode/Harz besteht fort.

Aufgrund der inzwischen als verfassungswidrig festgestellten Eingemeindung der Stadt Gernrode und der Gemeinden Bad Suderode und Rieder in die Stadt Quedlinburg und Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft Gernrode/Harz hat die Stadt Quedlinburg vom 1. Januar 2011 bis zum 18. Februar 2013 die Aufgaben des eigenen und übertragenen Wirkungsbereiches auf dem Gebiet der Stadt Gernrode und die Gemeinden Bad Suderode und Rieder erfüllt.

Um ab dem 19. Februar 2013 kurzfristig eine funktionierende Kommunalverwaltung der Verwaltungsgemeinschaft Gernrode/Harz übergangsweise sicherzustellen, haben die Stadt Quedlinburg und die Verwaltungsgemeinschaft Gernrode/Harz für den Zeitraum vom 19. Februar 2013 bis zum 31. März 2013 am 15. Februar 2013 eine Notzweckvereinbarung geschlossen.

Die Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereiches hinsichtlich des Personenstandswesens, des Pass-, Ausweis- und Meldewesens werden seit dem 1. Januar 2011 von der Stadt Quedlinburg für die Verwaltungsgemeinschaft Gernrode/Harz wahrgenommen.

§ 1**Gegenstand**

Die Stadt Quedlinburg erfüllt die Aufgaben und Befugnisse des Personenstandswesens und des Pass-, Ausweis- und Meldewesens der Verwaltungsgemeinschaft Gernrode/Harz nach dem

- Personenstandsgesetz vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Januar 2013 (BGBl. I S. 101) sowie dem Gesetz zur Ausführung des Personenstandsgesetzes in Sachsen-Anhalt (PStG-AG LSA) vom 5. Dezember 2008 in der zurzeit gültigen Fassung;
- Meldegesetz des Landes Sachsen-Anhalt (MG LSA) in der Fassung vom 11. August 2004 (GVBl. LSA S. 556), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. Dezember 2011 (GVBl. LSA S. 824,825);
- Passgesetz (PassG) vom 19. April 1986 (BGBl. I S. 537), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 2 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2437);
- Gesetz über Personalausweise und den elektronischen Identitätsnachweis (Personalausweisgesetz - PAuswG) vom 18. Juni 2009 (BGBl. I S. 1346) zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2959).

§ 2**Führung des Wählerverzeichnisses**

- (1) Die Stadt Quedlinburg legt das Wählerverzeichnis bzw. Verzeichnis der Anhörungsberechtigten nach den wahlrechtlichen Vorschriften des Landes und des Bundes für die Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Gernrode/Harz an und führt dieses fort.
- (2) Die Stadt Quedlinburg beschafft, erstellt und versendet die Wahlbenachrichtigungskarten für die Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Gernrode/Harz.

§ 3**Laufzeit, Beendigung**

- (1) Diese Zweckvereinbarung wird für den Zeitraum vom 1. Januar 2011 bis zum 18. Februar 2013 sowie ab dem 1. April 2013 auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Die Zweckvereinbarung ist für beide Seiten mit einer Frist von 3 Monaten zum Quartalsende ordentlich kündbar. Sie endet außerdem durch einvernehmliche Auflösung.
- (3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund mit einer Frist von 5 Wochen (außerordentliche Kündigung) bleibt unberührt. Die Kündigung ist zu begründen. Ein Kündigungsgrund liegt insbesondere vor, wenn dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung dieser Zweckvereinbarung unzumutbar ist.

§ 4**Kosten**

- (1) Die zur Erfüllung der Aufgaben nach den §§ 1 und 2 sämtlich notwendigen Personal-, Sach- und sonstigen Kosten werden von der Verwaltungsgemeinschaft Gernrode/Harz getragen, soweit diese nicht durch die in Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung erzielten Einnahmen gedeckt werden.

(2) Alle notwendigen Personal-, Sach- und sonstigen Kosten werden nach dem tatsächlichen Aufwand, ggf. durch Schätzung oder durch Zugrundelegung von Erfahrungswerten ermittelt.

(3) Die Kosten nach Absatz 1 werden der Verwaltungsgemeinschaft Gernrode/Harz nach Abschluss eines jeden Haushaltsjahres in Rechnung gestellt.

§ 5 Streitigkeiten

Können Meinungsverschiedenheiten unter den Beteiligten nicht gütlich bereinigt werden, so ist die Kommunalaufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 6 Auseinandersetzung, Haftung, Ersatzansprüche

(1) Im Falle der Kündigung, Auflösung oder Aufhebung ist die Abwicklung der Zweckvereinbarung durch Vertrag zwischen den Beteiligten vorzunehmen. Kommt ein Vertrag innerhalb einer angemessenen Frist nicht zustande, so trifft die Kommunalaufsichtsbehörde die erforderlichen Bestimmungen für die Auflösung.

(2) Die Verwaltungsgemeinschaft Gernrode/Harz hat alle an die Stadt Quedlinburg zu übermittelnden Daten, Unterlagen und Informationen vollständig und richtig zu übermitteln. Auf Wunsch hat die Verwaltungsgemeinschaft Gernrode/Harz der Stadt Quedlinburg die Vollständigkeit und Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen schriftlich zu bestätigen. Eine Haftung der Stadt Quedlinburg aufgrund verspäteter, unterbliebener und fehlerhafter Informationen bzw. der verspäteten, unterbliebenen oder fehlerhaften Übergabe notwendiger Unterlagen ist ausgeschlossen.

(3) Für Schäden haftet die Stadt Quedlinburg nur, soweit ihr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fallen und diese von der Verwaltungsgemeinschaft Gernrode/Harz nachgewiesen werden. Eine darüber hinausgehende Haftung ist ausgeschlossen. Die Höhe des Schadens ist auf Schäden begrenzt, die aufgrund dieser Vereinbarung typisch und vorhersehbar sind. Für Störungen infolge höherer Gewalt, unvorhersehbarer Betriebsstörungen und sonstige nicht von der Stadt Quedlinburg zu vertretende, unvermeidbare und außergewöhnliche Ereignisse ist die Haftung ausgeschlossen.

(4) Soweit sich aus der Erledigung der Tätigkeiten durch die Stadt Quedlinburg Ersatzansprüche der Verwaltungsgemeinschaft Gernrode/Harz ergeben, sind diese innerhalb von 3 Monaten ab Kenntnis der anspruchsbegründenden Tatsachen schriftlich geltend zu machen.

§ 7 Aufbewahrung

(1) Endet die Vereinbarung, ist die Stadt Quedlinburg berechtigt und auf Verlangen der Verwaltungsgemeinschaft Gernrode/Harz verpflichtet, sämtliche die Erfüllung der aus dieser Vereinbarung resultierenden Aufgaben betreffenden Unterlagen an die Verwaltungsgemeinschaft auf deren Kosten und Gefahr zu übergeben. Ausgenommen sind die Personenstandsregister und die dazu gehörigen Sammelakten sowie das Pass- und Personalausweisregister. Die Stadt Quedlinburg hat auf Verlangen der Verwaltungsgemeinschaft Gernrode/Harz die Vollständigkeit der übergebenen Unterlagen zu bestätigen.

(2) Dies gilt nicht für den Schriftwechsel zwischen den Vertragspartnern und für die Schriftstücke, die die Verwaltungsgemeinschaft Gernrode/Harz in Urschrift besitzt. Die Stadt Quedlinburg kann von Unterlagen, die sie an die Verwaltungsgemeinschaft übergibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

(3) Ist eine Rücksendung aus Gründen unmöglich, die die Stadt Quedlinburg nicht zu vertreten hat, ist sie nach 3 Monaten berechtigt, die Unterlagen zu vernichten und die gespeicherten Daten aus ihrem EDV System zu löschen. Dies gilt nicht

für Unterlagen, für die eine gesetzliche Aufbewahrungsfrist besteht. Sind solche Unterlagen länger als 6 Monate nach Beendigung dieser Vereinbarung aufzubewahren, trägt die Stadt Quedlinburg hierfür Sorge. Ihr steht hierfür ein angemessener Kostenersatz zu.

§ 8 Loyalitätsklausel

Beim Abschluss dieser Vereinbarung können nicht alle Möglichkeiten, die sich aus der künftigen technischen und wirtschaftlichen Entwicklung oder aus der Änderung von gesetzlichen Bestimmungen oder sonstigen für das Vertragsverhältnis wesentlichen Umständen ergeben können, vorausgesehen und erschöpfend geregelt werden.

Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass für ihre Zusammenarbeit die Grundsätze gegenseitiger Loyalität und der Grundgedanke der Amtshilfe gelten. Sie sichern sich gegenseitig zu, die Vertragsvereinbarungen in diesem Sinne zu erfüllen und ggf. künftigen Änderungen der Verhältnisse unter Heranziehung der allgemeinen Grundsätze von Treu und Glauben Rechnung zu tragen.

§ 9 Schlussbestimmungen

(1) Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen der in dieser Zweckvereinbarung enthaltenen Bestimmungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde.

(2) Kein Vertragspartner kann sich auf eine abweichende tatsächliche Handhabung berufen, solange diese nicht schriftlich fixiert und von beiden Vertragspartnern unterzeichnet und von der Kommunalaufsichtsbehörde genehmigt worden ist.

(3) Sollte in dieser Zweckvereinbarung ein regelungsbedürftiger Punkt versehentlich nicht geregelt worden sein, so verpflichten sich die Beteiligten, die so entstandene Regelungslücke im Sinne und im Geist dieser Zweckvereinbarung durch eine rechtmäßige Bestimmung zu schließen.

(4) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Zweckvereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit dieser Zweckvereinbarung im Übrigen nicht berührt. Die Beteiligten verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen dem Zweck sowie dem Sinne und dem Geiste dieser Zweckvereinbarung entsprechend neu zu fassen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Zweckvereinbarung tritt nach ihrer Genehmigung und öffentlichen Bekanntmachung rückwirkend zum 1. Januar 2011 in Kraft.

2. Mai 2013



Dr. Brecht
Bürgermeister
der Stadt Quedlinburg



7. Mai 2013



Flügel
Beauftragter für die Wahrnehmung der Funktion
des Leiters des gemeinsamen Verwaltungsamtes
der Verwaltungsgemeinschaft Gernrode/Harz



Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Gernrode/Harz

Stadt Gernrode

Beschluss für die Stadtratsitzung

Beschlussgremium	Stadtrat
Vorlage-Nr.	0007/13
Datum der Sitzung	23.04.2013
öffentlich	X
Amt	Fachbereich Finanzen
Datum der Erstellung	12.04.2013

Beschluss über die Hebesatzsatzung in der Stadt Gernrode

Sachverhalt:

Die Gemeinde hat gemäß § 157 Abs. 2 Pkt. 2 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Finanzmittel aus Steuern zu beschaffen, soweit die sonstigen Einnahmen nicht ausreichen. Nach Art. 106 Abs. 6 des Grundgesetzes steht den Gemeinden das Aufkommen der Realsteuern zu. Die Gemeinden sind darüber hinaus berechtigt, die Höhe der Hebesätze der Realsteuern im Rahmen der Gesetze in eigener Zuständigkeit festzulegen.

Das kommunale Hebesatzrecht als Ausdruck der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie (Art. 28 GG) wird in § 25 Grundsteuergesetz (GrStG) sowie in § 16 Gewerbesteuergesetz (GewStG) konkretisiert. Danach sind die Hebesätze für ein oder mehrere Kalenderjahre festzusetzen.

Gemäß § 158 Abs. 2 Pkt. 3 GO LSA werden die Hebesätze regelmäßig im Rahmen der Haushaltssatzung festgelegt und beschlossen, sofern keine Steuersatzung erlassen worden ist.

Die Stadt Gernrode hat mit Beschluss vom 22.04.2010 rückwirkend zum 01.01.2010 eine Steuersatzung beschlossen.

Auf Grund der defizitären Haushaltslage ist es jedoch erforderlich, die Höhe der Hebesätze wie in den Jahren 2011 und 2012 zu belassen und somit neu festzusetzen.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern in der Stadt Gernrode zum 01.01.2013 gemäß der Anlage zur Vorlage 007/13.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Stadtrates	17
davon anwesend	15
ja-Stimmen	15
nein-Stimmen	0
Enthaltungen	0

Beschluss-Nr.: 0007/13

Bemerkungen:

Aufgrund des § 31 der GO des Landes Sachsen-Anhalt waren keine Mitglieder von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Gernrode, 23.04.2013


Detlef Kunze
Bürgermeister



Hebesatzsatzung für Realsteuern der Stadt Gernrode

Auf Grund der §§ 6, 44 Abs. 3 Nr. 1 und 157 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt in der Neubekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383), sowie der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes vom 13.12.1996 (KAG LSA GVBl. S. 405), der §§ 1 und 25 des Grundsteuergesetzes und der §§ 4 und 16 des Gewerbesteuergesetzes in den jeweils gültigen Fassungen hat der Stadtrat der Stadt Gernrode in seiner Sitzung am 23.04.2013 folgende Hebesatzsatzung für Realsteuern beschlossen:

§ 1

Festsetzung des Hebesatzes

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für die Stadt Gernrode wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	380 v. H.
a) für land- und forstwirtschaftliches Vermögen (Grundsteuer A)	
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	430 v. H.
2. Gewerbesteuer	410 v. H.

§ 2

Inkrafttreten

- Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2013 in Kraft.
- Gleichzeitig tritt die Hebesatzsatzung vom 22.04.2010 außer Kraft.

Gernrode, den 23.04.2013



Detlef Kunze
Bürgermeister



Stadt Gernrode

Beschluss für die Stadtratsitzung

Beschlussgremium	Stadtrat
Vorlage-Nr.	0008/13
Datum der Sitzung	23.04.2013
öffentlich	X
Amt	Fachbereich Finanzen
Datum der Erstellung	12.04.2013

Beschluss über die 1. Änderung der Satzung der Stadt Gernrode über die Erhebung von Hundesteuern

Sachverhalt:

Die Gemeinde hat gemäß § 157 Abs. 2 Pkt. 2 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Finanzmittel im Übrigen aus Steuern zu beschaffen, soweit die sonstigen Finanzmittel nicht ausreichen. Die der Gemeinde zur Verfügung stehenden Einnahmemöglichkeiten sind demzufolge auszuschöpfen.

Der Art. 106 Abs. 6 des Grundgesetzes (GG) sichert den Gemeinden das Aufkommen der örtlichen Verbrauchs- und Aufwandsteuern zu. Die Hundesteuer ist eine Aufwandsteuer für deren Erhebung eine entsprechende Satzung gemäß § 2 KAG LSA notwendig ist.

Die Stadt Gernrode hat mit Beschluss vom 25.10.2001 die Neufassung der Hundesteuersatzung zum 01.01.2002 beschlossen. Demnach erhebt die Stadt Gernrode die Hundesteuer mit folgenden Steuersätzen:

für den 1. Hund	31 EUR
für den 2. Hund	61 EUR
für jeden weiteren Hund	92 EUR
für den 1. gefährlichen Hund	368 EUR
für jeden weiteren gefährlichen Hund	368 EUR

Auf Grund der defizitären Haushaltslage ist es jedoch erforderlich, die Höhe der Hundesteuer wie in den Jahren 2011 und 2012 zu belassen und somit neu festzusetzen. Es ergeben sich für die Stadt Gernrode folgende Steuersätze:

für den 1. Hund	45 EUR
für den 2. Hund	70 EUR
für jeden weiteren Hund	100 EUR
für den 1. gefährlichen Hund	400 EUR
für jeden weiteren gefährlichen Hund	600 EUR

Mit dieser Erhöhung der Hundesteuer wird dem Grundsatz der Einnahmehbeschaffung gemäß § 157 GO LSA entsprochen. Mit einer Mehreinnahme ist zu rechnen.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die 1. Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Gernrode zum 01.01.2013 gemäß der Anlage zur Vorlage 008/13.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Stadtrates	17
davon anwesend	15
ja-Stimmen	15
nein-Stimmen	0
Enthaltungen	0

Beschluss-Nr.: 0008/13

Bemerkungen:

Aufgrund des § 31 der GO des Landes Sachsen-Anhalt waren keine Mitglieder von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Gernrode, 23.04.2013



Kunze

Detlef Kunze
Bürgermeister

1. Änderungsatzung zur Hundesteuersatzung der Stadt Gernrode

Auf Grund der §§ 4, 6, 44 Abs. 3 Nr. 1 und 157 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt in der Neubekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA 2009 S. 383) in der derzeitigen geltenden Fassung, der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes vom 13.12.1996 (KAG LSA GVBl. S. 405) in der jeweils geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Gernrode in seiner Sitzung am 23.04.2013 folgende zweite Änderung der Hundesteuersatzung beschlossen:

Artikel 1

Der § 5 Fälligkeit der Steuer erhält folgende Fassung:

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder, wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt, für den Rest des Kalenderjahres durch Bescheid festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird in halbjährlichen Teilbeträgen zum 15. Februar und zum 15. August eines jeden Jahres fällig.
- (3) Auf Antrag des Steuerpflichtigen kann die Hundesteuer abweichend von § 5 Abs. 2 am 01. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Kalenderjahres gestellt werden.

Artikel 2

Der § 6 Abs. 1 Steuersatz erhält folgende Fassung:

- (1) Die Hundesteuer beträgt jährlich
 1. für den ersten Hund 45,00 EUR
 2. für den zweiten Hund 70,00 EUR
 3. für jeden weiteren Hund 100,00 EUR
 4. für den ersten gefährlichen Hund 400,00 EUR
 5. für jeden weiteren gefährlichen Hund 600,00 EUR

Artikel 3

Der § 6a Steuersatz wird gestrichen.

Artikel 4

1. Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2013 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 25.10.2001 außer Kraft.

Gernrode, den 23.04.2013

Kunze

Detlef Kunze
Bürgermeister



Stadt Gernrode

Beschluss für die Stadtratsitzung

Beschlussgremium	Stadtrat
Vorlage-Nr.	0009/13
Datum der Sitzung	23.04.2013
öffentlich	X
Amt	Fachbereich Finanzen
Datum der Erstellung	12.04.2013

Beschluss über die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Gernrode

Sachverhalt:

Von der Stadt Gernrode werden Vergnügungssteuern auf der Grundlage der Vergnügungssteuersatzung vom 25.10.2001 erhoben.

In diesen Satzungen erfolgt eine Besteuerung der Einspielergebnisse nach dem Stückzahlmaßstab für Geräte mit und ohne Gewinnmöglichkeit.

Gemäß einem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 04.02.2009 (AZ. 1 BVL 08/05) ist diese Form der Besteuerung unzulässig, wenn die Einspielergebnisse von Gewinnspielautomaten mehr als 50 % von dem Durchschnitt der Einspielergebnisse der Automaten gleicher Art im Satzungsgebiet abweichen. Der Gesamtdurchschnitt darf die Einspielergebnisse nicht mehr als 25 % über- oder unterschritten werden.

Da dies zutrifft, ist eine Änderung der noch bestehenden Satzung aus rechtlichen Gründen notwendig.

Es ist davon auszugehen, dass mit einer Mehreinnahme gerechnet werden kann.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die Neufassung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Gernrode zum 01.01.2013 gemäß der Anlage zur Vorlage 009/13.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Stadtrates	17
davon anwesend	15
ja-Stimmen	15
nein-Stimmen	0
Enthaltungen	0

Beschluss-Nr.: 0009/13

Bemerkungen:

Aufgrund des § 31 der GO des Landes Sachsen-Anhalt waren keine Mitglieder von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Gernrode, 23.04.2013

Kunze

Detlef Kunze
Bürgermeister



Vergnügungssteuersatzung der Stadt Gernrode

Auf Grund der §§ 4, 6, 44 Abs. 3 Nr. 1 und 157 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt in der Neubekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383) in der derzeit geltenden Fassung, der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes vom 13.12.1996 (KAG LSA GVBl. S. 405) in der jeweils geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Gernrode in seiner Sitzung am 23.04.2013 folgende Neufassung der Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

§ 1

Steuererhebung

Die Stadt Gernrode erhebt eine Vergnügungssteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2

Steuergegenstand

(1) Gegenstand der Steuer ist der Betrieb

- a) von Spiel- und Unterhaltungsgeräten, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsspielen, mit denen Geld oder Gegenstände ausgespielt werden (Geldspielgeräte), die mit manipulationssicheren Zählwerken ausgestattet sind,
- b) der Betrieb von Spiel- und Unterhaltungsgeräten, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsspielen, (dazu gehören Dart-, Billard- und Snookergeräte sowie Bowlingbahnen), einschließlich der Musikautomaten mit denen kein Geld oder Gegenstände ausgespielt werden können (Unterhaltungsgeräte) an öffentlich zugänglichen Orten im Stadtgebiet, sofern die Benutzung der Geräte und Spiele von der Zahlung eines Entgeltes abhängig ist.
- c) Der Steuerpflicht unterliegen weiterhin
 - öffentliche Tanz- und karnevalistische Veranstaltungen
 - Veranstaltungen von Schönheitstänzen, Schaustellungen von Personen und Darbietungen ähnlicher Art an öffentlich zugänglichen Orten,
 - sowie Catcher, Ringkampf- und Boxveranstaltungen, wenn Personen auftreten, die solche Kämpfe beruflich oder erwerbsmäßig ausführen.

(2) Als Unterhaltungsspiel gelten auch Personalcomputer, die aufgrund ihrer Ausstattung und/oder ihres Aufstellungsortes zum individuellen Spielen oder gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder zum Spielen über das Internet verwendet werden können. Die Besteuerung kommt nicht in Betracht, wenn der Personalcomputer ausschließlich zur Informationsbeschaffung oder für die Aus- und Weiterbildung eingesetzt wird.

(3) Geldspielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, deren Software mindestens folgende Daten lückenlos und fortlaufend aufzeichnet:

Aufstellungsort, Gerätenummer, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdruckes, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezahlte Kasse, Veränderung der Röhreninhalte, Auszahlungsquoten, tägliche Betriebsstunden, tägliche Spielzeit, Anzahl der entgeltpflichtigen Spiele, Freispiele usw..

(4) Öffentlich zugängliche Orte im Sinne des Absatzes 1 sind insbesondere:

1. Spielhallen oder ähnliche Unternehmen im Sinne des § 33 i GewO
2. Schankwirtschaften, Speisewirtschaften, Gastwirtschaften, Beherbergungsbetriebe oder ähnliche Räume
3. auch solche Orte, die nur gegen Entgelt gleich welcher Art oder nur von einem bestimmten Personenkreis betreten werden dürfen (z. Bsp. Vereinsgaststätte) oder
4. solche Orte, die nur während bestimmter Stunden oder auch nur an bestimmten Tagen geöffnet sind.

§ 3

Steuerbefreite Veranstaltungen

Von der Steuer befreit ist:

der Betrieb von Unterhaltungsgeräten

1. ohne Gewinnmöglichkeit oder mit Warengewinnmöglichkeit auf Volksfesten, Jahrmärkten oder ähnlichen zeitlich befristeten Veranstaltungen und

2. ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart ausschließlich zur Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind sowie

Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen Zwecken verwendet wird, wenn der mildtätige Zweck bei der Anzeige der Veranstaltung angegeben worden ist.

§ 4

Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist derjenige, dem die Einnahmen zufließen.
- (2) Steuerschuldner sind auch
 1. der Besitzer der Räumlichkeiten, in denen die Geräte nach § 2 Abs. 1 aufgestellt sind, wenn er für die Gestattung der Aufstellung ein Entgelt oder einen sonstigen Vorteil erhält;
 2. der wirtschaftliche Eigentümer der Geräte nach § 2 Abs. 1 dieser Satzung.
- (3) Personen, die nebeneinander die Steuer schulden, sind Gesamtschuldner.

§ 5

Entstehung und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht bei Spielgeräten mit der Inbetriebnahme eines Spielgerätes an einem der genannten Aufstellorte bzw. in den übrigen Fällen des § 2 Abs. 1 c mit dem Beginn der Veranstaltung.
- (2) Die Steuerpflicht endet bei Spielgeräten und Unterhaltungsgeräten, wenn das Gerät außer Betrieb genommen wird oder in den übrigen Fällen mit dem Ende der Veranstaltung.

§ 6

Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuerschuld

- (1) Bei Geldspielgeräten mit manipulationssicheren Zählwerken (§ 2 Abs. 1 a) ist der Erhebungszeitraum der Kalendermonat. Die Steuerschuld entsteht mit Ablauf des Kalendermonats.
- (2) Die Steuer für Vergnügungen nach § 2 Abs. 1 b wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Entsteht oder endet die Steuerschuld im Laufe des Kalenderjahres, so ist die Steuer anteilmäßig auf volle Monate zu berechnen.
- (3) In den Fällen des § 2 Abs. 1 c wird die Steuer für jede Veranstaltung gesondert erhoben. Der Steueranspruch entsteht mit dem Beginn der Veranstaltung.

§ 7

Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Bei dem Betrieb von Geldspielgeräten hat der Steuerschuldner eine Steuererklärung auf einem durch das Verwaltungsamt der Verwaltungsgemeinschaft Gernrode/Harz ausgegebenen Formular selbständig abzugeben. Gleichzeitig mit der Abgabe der Steuererklärung ist die errechnete Steuer an die Kasse des Verwaltungsamtes der Verwaltungsgemeinschaft Gernrode/Harz bis zum 20. des Folgemonats zu entrichten. Der Steuerschuldner hat die Steuer selbst zu berechnen. Bei Nichtabgabe der Steueranmeldung oder bei der Erforderlichkeit einer Steuerfestsetzung abweichend von der Steueranmeldung ist die Steuer innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (2) Bei dem Betrieb von Geräten nach § 2 Abs. 1 b ist die monatliche Steuer am 20. des Folgemonats fällig.
- (3) In den übrigen Fällen des § 2 Abs. 1 c ist die Steuer innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

§ 8

Erhebungsform

- (1) Für Geräte und Spiele nach § 2 Abs. 1 a) wird die Steuer als Spielgerätesteuern erhoben.
- (2) In den übrigen Fällen wird die Steuer als Pauschsteuer erhoben.

§ 9

Steuermaßstab

- (1) Steuermaßstab ist in den Fällen des Betriebes von Geräten und Spielen im Sinne des § 2 Abs. 1 a) das Einspielergebnis

(Spielgerätesteuern). Als Einspielergebnis gilt die Bruttokasse. Sie errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse (inklusive der Veränderungen der Röhreninhalte), abzüglich Nachfüllungen, Falschgeld und Fehlgeld.

(2) Steuermaßstab in den Fällen des § 2 Abs. 1 b) ist die Anzahl der aufgestellten Geräte und Spiele.

(3) In den Fällen des § 2 Abs. 1 c) erfolgt die Besteuerung nach der Fläche des benutzten Unterhaltungsraumes.

§ 10

Steuersätze

(1) Für den Betrieb von Geräten und Spielen im Sinne des § 2 Abs. 1 a) beträgt die Steuer monatlich 15 v. H. des Einspielergebnisses.

(2) Für den Betrieb von Geräten und Spielen im Sinne des § 2 Abs. 1 b) beträgt die monatliche Steuer:

Spielgeräteart	Mindeststeuer
Geräte ohne Gewinnmöglichkeit in Gaststätten	15,00 EUR
Geräte ohne Gewinnmöglichkeit in Spielhallen	20,00 EUR
Elektronische Geräte ohne Gewinnmöglichkeit in Gaststätten	15,00 EUR
Elektronische Geräte ohne Gewinnmöglichkeit in Spielhallen	20,00 EUR

(3) Für Veranstaltungen nach § 2 Abs. 1 c) wird die Steuer nach der Größe des benutzten Unterhaltungsraumes erhoben.

Die Größe des benutzten Unterhaltungsraumes wird nach der Fläche der für die Vorführung und Zuschauer bestimmten Räume einschließlich der Erfrischungsräume aber ausschließlich der Kassenräume, Kleiderablage und Toiletten festgestellt.

Die Steuer beträgt bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen je angefangene 10 qm Veranstaltungsfläche:

1. in den Fällen des § 2 Abs. 1 c) 1,50 EUR,
2. in den Fällen des § 2 Abs. 1 c), soweit Veranstaltungen nicht jugendfrei sind 3,00 EUR.

Die Steuer beträgt bei Veranstaltungen im Freien jeweils 50 v. H. der festgelegten Steuersätze.

Bei Veranstaltungen, die über den Eintritt der allgemeinen Sperrzeit hinausgehen, beträgt die Steuer jeweils das Doppelte der festgelegten Steuersätze.

Bei Veranstaltungen, die mehrere Tage dauern, wird die Steuer für jeden angefangenen Tag gesondert erhoben.

§ 11

Meldepflichten

(1) Bei dem Betrieb von Geräten im Sinne des § 2 Abs. 1 a) und b) hat der Steuerschuldner dies innerhalb einer Woche nach der Inbetriebnahme der Geräte hinsichtlich der Art, Anzahl und Aufstellort der Geräte anzuzeigen. Als Inbetriebnahme gilt die erste Aufstellung des Gerätes, wenn dem Verwaltungsamt der Verwaltungsgemeinschaft entgegenstehende Umstände nicht mitgeteilt worden sind. Die Erklärung gilt für die gesamte Betriebszeit des Gerätes. Sie gilt auch im Falle des Austausches eines Gerätes, sofern an dessen Stelle ein gleichartiges Gerät tritt. Die Außerbetriebnahme eines angemeldeten Gerätes im Sinne dieser Vorschrift ist dem Verwaltungsamt der Verwaltungsgemeinschaft Gernrode/Harz innerhalb einer Woche zu melden. Andernfalls gilt als Tag der Außerbetriebnahme frühestens der Tag der Erklärung.

(2) Am Tag der In- und Außerbetriebnahme der Geräte und Spiele im Sinne des § 2 Abs. 1 a) sind die Zählwerksdaten je Aufstellort jeweils durch einen Zählwerksausdruck zu sichern.

(3) Alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, sind durch den Steuerpflichtigen nach den Bestimmungen des § 147 Abgabenordnung (AO) aufzubewahren.

(4) Veranstaltungen im Sinne des § 2 Abs. 1 c) sind spätestens eine Woche vor der Durchführung anzumelden. Zur Anmeldung sind der Unternehmer der Veranstaltung und der Inhaber der dazu benutzten Räume oder Grundstücke verpflichtet. Bei mehreren Veranstaltungen einzelner Unternehmer kann dem Verwaltungsamt der Verwaltungsgemeinschaft Gernrode/Harz eine einmalige Anmeldung für ausreichend erklären.

§ 12

Billigkeitsmaßnahmen

(1) Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Steuerschuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.

(2) Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

(3) Anträge auf Stundung oder Erlass sind an das Verwaltungsamt der Verwaltungsgemeinschaft Gernrode/Harz zu richten.

§ 13

Sicherheitsleistung

Das Verwaltungsamt der Verwaltungsgemeinschaft Gernrode/Harz kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruchs gefährdet erscheint.

§ 14

Steueraufsicht und Prüfvorschriften

(1) Das Verwaltungsamt der Verwaltungsgemeinschaft Gernrode/Harz ist berechtigt, zur Nachprüfung der Steueranmeldung und zur Feststellung von Tatbeständen die Veranstaltungsorte zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerksausdrucke zu verlangen.

(2) Weiterhin ist das Verwaltungsamt der Verwaltungsgemeinschaft Gernrode/Harz berechtigt, Außenprüfungen nach §§ 193 ff. der AO durchzuführen.

(3) Der Schuldner ist verpflichtet, bei der Überprüfung und Außenprüfung dem/der vom Verwaltungsamt der Verwaltungsgemeinschaft Gernrode/Harz Beauftragten unentgeltlich Zugang zu den Veranstaltungs- und Geschäftsräumen zu gestatten, alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen, sowie Räumlichkeiten, Zählwerksausdrucke und Geschäftsunterlagen die für die Besteuerung von Bedeutung sind, zugänglich zu machen.

§ 15

Ordnungswidrigkeiten

(1) Gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 2 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- entgegen § 7 Abs. 1 die Steueranmeldung nicht oder nicht innerhalb der dort bestimmten Frist abgibt
- den Meldepflichten des § 11 nicht, nicht rechtzeitig, nicht richtig oder nicht vollständig nachkommt
- die Zählwerksdaten nach § 11 Abs. 2 am Tage der Inbetriebnahme bzw. am Tage der Abmeldung durch Zählwerksausdruck nicht sichert
- gegen die Aufbewahrungspflichten nach § 11 Abs. 3 verstößt
- dem Verwaltungsamt der Verwaltungsgemeinschaft Gernrode/Harz entgegen § 14 das Betreten der Veranstaltungsräume zum Zwecke der Außenprüfung verwehrt, verlangte Geschäftsunterlagen nicht vorlegt und für die Besteuerung bedeutsame Auskünfte nicht erteilt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 16 Abs. 3 KAG-LSA mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

§ 16

Inkrafttreten

1. Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2013 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung vom 25.10.2001 außer Kraft.

Gernrode, den 23.04.2013

Kunze

Detlef Kunze
Bürgermeister



Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Rieder

Gemeinde Rieder

Beschluss für die Gemeinderatssitzung

Beschlussgremium	Gemeinderat
Vorlage-Nr.	0002/13
Datum der Sitzung	24.04.2013
öffentlich	X
Amt	Fachbereich Finanzen
Datum der Erstellung	12.04.2013

Beschluss über die Hebesatzsatzung in der Gemeinde Rieder

Sachverhalt:

Die Gemeinde hat gemäß § 157 Abs. 2 Pkt. 2 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Finanzmittel aus Steuern zu beschaffen, soweit die sonstigen Einnahmen nicht ausreichen. Nach Art. 106 Abs. 6 des Grundgesetzes steht den Gemeinden das Aufkommen der Realsteuern zu. Die Gemeinden sind darüber hinaus berechtigt, die Höhe der Hebesätze der Realsteuern im Rahmen der Gesetze in eigener Zuständigkeit festzulegen.

Das kommunale Hebesatzrecht als Ausdruck der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie (Art. 28 GG) wird in § 25 Grundsteuergesetz (GrStG) sowie in § 16 Gewerbesteuergesetz (GewStG) konkretisiert. Danach sind die Hebesätze für ein oder mehrere Kalenderjahre festzusetzen.

Gemäß § 158 Abs. 2 Pkt. 3 GO LSA werden die Hebesätze regelmäßig im Rahmen der Haushaltssatzung festgelegt und beschlossen, sofern keine Steuersatzung erlassen worden ist.

Die Gemeinde Rieder hat mit Beschluss vom 26.04.2006 rückwirkend zum 01.01.2006 eine Steuersatzung beschlossen.

Auf Grund der defizitären Haushaltssituation ist es jedoch erforderlich, die Höhe der Hebesätze wie in den Jahren 2011 und 2012 zu belassen und somit neu festzusetzen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern in der Gemeinde Rieder zum 01.01.2013 gemäß der Anlage zur Vorlage 002/13.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates	13
davon anwesend	10
ja-Stimmen	8
nein-Stimmen	0
Enthaltungen	2

Beschluss-Nr.: 0002/13

Bemerkungen:

Aufgrund des § 31 der GO des Landes Sachsen-Anhalt waren 0 Mitglieder von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen. Rieder, 24.04.2013

Hebesatzsatzung für Realsteuern der Gemeinde Rieder

Auf Grund der §§ 6, 44 Abs. 3 Nr. 1 und 157 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt in der Neubekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383), sowie der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes vom 13.12.1996 (KAG LSA GVBl. S. 405), der §§ 1 und 25 des Grundsteuergesetzes und der §§ 4 und 16 des Gewerbesteuergesetzes in den jeweils gültigen Fassungen hat der Gemeinderat der Gemeinde Rieder in seiner Sitzung am 24.04.2013 folgende Hebesatzsatzung für Realsteuern beschlossen:

§ 1

Festsetzung des Hebesatzes

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für die Gemeinde Rieder wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	380 v. H.
a) für land- und forstwirtschaftliches Vermögen (Grundsteuer A)	
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	430 v. H.
2. Gewerbesteuer	420 v. H.

§ 2

Inkrafttreten

- Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2013 in Kraft.
- Gleichzeitig tritt die Hebesatzsatzung vom 26.04.2006 außer Kraft.

Rieder, den 24.04.2013

Jürgen Rössling

Jürgen Rössling
Bürgermeister



Gemeinde Rieder

Beschluss für die Gemeinderatssitzung

Beschlussgremium	Gemeinderat
Vorlage-Nr.	0003/13
Datum der Sitzung	24.04.2013
öffentlich	X
Amt	Fachbereich Finanzen
Datum der Erstellung	15.04.2013

Beschluss über die 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Rieder über die Erhebung von Hundesteuern

Sachverhalt:

Die Gemeinde hat gemäß § 157 Abs. 2 Pkt. 2 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Finanzmittel im Übrigen aus Steuern zu beschaffen, soweit die sonstigen Finanzmittel nicht ausreichen. Die der Gemeinde zur Verfügung stehenden Einnahmemöglichkeiten sind demzufolge auszuschöpfen.

Der Art. 106 Abs. 6 des Grundgesetzes (GG) sichert den Gemeinden das Aufkommen der örtlichen Verbrauchs- und Aufwandsteuern zu. Die Hundesteuer ist eine Aufwandsteuer für deren Erhebung eine entsprechende Satzung gemäß § 2 KAG LSA notwendig ist.

Die Gemeinde Rieder hat mit Beschluss vom 26.09.2001 die Neufassung der Hundesteuersatzung zum 01.01.2002 beschlossen.

Demnach erhebt die Gemeinde Rieder die Hundesteuer mit folgenden Steuersätzen:

für den 1. Hund	25 EUR
für den 2. Hund	40 EUR
für jeden weiteren Hund	90 EUR

Jürgen Rössling

Rössling
Bürgermeister



für den 1. gefährlichen Hund 368 EUR
 für jeden weiteren gefährlichen Hund 368 EUR
 Auf Grund der defizitären Haushaltslage ist es jedoch erforderlich, die Höhe der Hundesteuer wie in den Jahren 2011 und 2012 zu belassen und somit neu festzusetzen. Es ergeben sich für die Gemeinde Rieder folgende Steuersätze:
 für den 1. Hund 45 EUR
 für den 2. Hund 70 EUR
 für jeden weiteren Hund 100 EUR
 für den 1. gefährlichen Hund 400 EUR
 für jeden weiteren gefährlichen Hund 600 EUR
 Mit dieser Erhöhung der Hundesteuer wird dem Grundsatz der Einnahmebeschaffung gemäß § 157 GO LSA entsprochen. Mit einer Mehreinnahme ist zu rechnen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die 1. Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Rieder zum 01.01.2013 gemäß der Anlage zur Vorlage 003/13.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates 13
 davon anwesend 10
 ja-Stimmen 10
 nein-Stimmen 0
 Enthaltungen 0

Beschluss-Nr.: 0003/13

Bemerkungen:

Aufgrund des § 31 der GO des Landes Sachsen-Anhalt waren 0 Mitglieder von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen. Rieder, 24.04.2013

Jürgen Rössling

Rössling
 Bürgermeister



1. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Gemeinde Rieder

Auf Grund der §§ 4, 6, 44 Abs. 3 Nr. 1 und 157 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt in der Neubekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA 2009 S. 383) in der derzeit geltenden Fassung, der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes vom 13.12.1996 (KAG LSA GVBl. S. 405) in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Rieder in seiner Sitzung am 24.04.2013 folgende zweite Änderung der Hundesteuersatzung beschlossen:

Artikel 1

Der § 5 Fälligkeit der Steuer erhält folgende Fassung:
 (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder, wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt, für den Rest des Kalenderjahres durch Bescheid festgesetzt.
 (2) Die Steuer wird in halbjährlichen Teilbeträgen zum 15. Februar und zum 15. August eines jeden Jahres fällig.
 (3) Auf Antrag des Steuerpflichtigen kann die Hundesteuer abweichend von § 5 Abs. 2 am 01. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Kalenderjahres gestellt werden.

Artikel 2

Der § 6 Abs. 1 Steuersatz erhält folgende Fassung:
 (1) Die Hundesteuer beträgt jährlich
 1. für den ersten Hund 45,00 EUR
 2. für den zweiten Hund 70,00 EUR
 3. für jeden weiteren Hund 100,00 EUR
 4. für den ersten gefährlichen Hund 400,00 EUR
 5. für jeden weiteren gefährlichen Hund 600,00 EUR

Artikel 3

Der § 6a Steuersatz wird gestrichen.

Artikel 4

1. Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2013 in Kraft.
 2. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 26.09.2001 außer Kraft.
 Rieder, den 24.04.2013

Jürgen Rössling

Rössling
 Bürgermeister



Gemeinde Rieder

Beschluss für die Gemeinderatssitzung

Beschlussgremium Gemeinderat
Vorlage-Nr. 0004/13
Datum der Sitzung 24.04.2013
öffentlich X
Amt Fachbereich Finanzen
Datum der Erstellung 15.04.2013

Beschluss über die Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Rieder

Sachverhalt:

Von der Gemeinde Rieder werden Vergnügungssteuern auf der Grundlage der Vergnügungssteuersatzung vom 26.09.2001 erhoben.

In diesen Satzungen erfolgt eine Besteuerung der Einspielergebnisse nach dem Stückzahlmaßstab für Geräte mit und ohne Gewinnmöglichkeit.

Gemäß einem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 04.02.2009 (AZ. 1 BVL 08/05) ist diese Form der Besteuerung unzulässig, wenn die Einspielergebnisse von Gewinnspielautomaten mehr als 50 % von dem Durchschnitt der Einspielergebnisse der Automaten gleicher Art im Satzungsgebiet abweichen. Der Gesamtdurchschnitt darf die Einspielergebnisse nicht mehr als 25 % über- oder unterschritten werden.

Da dies zutrifft, ist eine Änderung der noch bestehenden Satzung aus rechtlichen Gründen notwendig.

Es ist davon auszugehen, dass mit einer Mehreinnahme gerechnet werden kann.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Neufassung der Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Rieder zum 01.01.2013 gemäß der Anlage zur Vorlage 004/2013.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates 13
 davon anwesend 10
 ja-Stimmen 10
 nein-Stimmen 0
 Enthaltungen 0

Beschluss-Nr.: 0004/13

Bemerkungen:

Aufgrund des § 31 der GO des Landes Sachsen-Anhalt waren 0 Mitglieder von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen. Rieder, 24.04.2013

Jürgen Rössling

Rössling
 Bürgermeister



Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Rieder

Auf Grund der §§ 4, 6, 44 Abs. 3 Nr. 1 und 157 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt in der Neubekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383) in der derzeitigen geltenden Fassung, der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes vom 13.12.1996 (KAG LSA GVBl. S. 405) in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Rieder in seiner Sitzung am 24.04.2013 folgende Neufassung der Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

§ 1

Steuererhebung

Die Gemeinde Rieder erhebt eine Vergnügungssteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2

Steuergegenstand

- (1) Gegenstand der Steuer ist der Betrieb
 - a) von Spiel- und Unterhaltungsgeräten, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsspielen, mit denen Geld oder Gegenstände ausgespielt werden (Geldspielgeräte), die mit manipulationssicheren Zählwerken ausgestattet sind,
 - b) der Betrieb von Spiel- und Unterhaltungsgeräten, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsspielen, (dazu gehören Dart-, Billard- und Snookergeräte sowie Bowlingbahnen), einschließlich der Musikautomaten mit denen kein Geld oder Gegenstände ausgespielt werden können (Unterhaltungsgeräte) an öffentlich zugänglichen Orten im Stadtgebiet, sofern die Benutzung der Geräte und Spiele von der Zahlung eines Entgeltes abhängig ist.
 - c) Der Steuerpflicht unterliegen weiterhin
 - öffentliche Tanz- und karnevalistische Veranstaltungen
 - Veranstaltungen von Schönheitstänzen, Schausstellungen von Personen und Darbietungen ähnlicher Art an öffentlich zugänglichen Orten,
 - sowie Catcher, Ringkampf- und Boxveranstaltungen, wenn Personen auftreten, die solche Kämpfe berufs- oder erwerbsmäßig ausführen.
- (2) Als Unterhaltungsspiel gelten auch Personalcomputer, die aufgrund ihrer Ausstattung und/oder ihres Aufstellungsortes zum individuellen Spielen oder gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder zum Spielen über das Internet verwendet werden können. Die Besteuerung kommt nicht in Betracht, wenn der Personalcomputer ausschließlich zur Informationsbeschaffung oder für die Aus- und Weiterbildung eingesetzt wird.
- (3) Geldspielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, deren Software mindestens folgende Daten lückenlos und fortlaufend aufzeichnet:
Aufstellungsort, Gerätenummer, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdruckes, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezahlte Kasse, Veränderung der Röhreninhalte, Anzahlzahlungsquoten, tägliche Betriebsstunden, tägliche Spielzeit, Anzahl der entgeltspflichtigen Spiele, Freispiele usw..
- (4) Öffentlich zugängliche Orte im Sinne des Absatzes 1 sind insbesondere:
 1. Spielhallen oder ähnliche Unternehmen im Sinne des § 33 i GewO
 2. Schankwirtschaften, Speisewirtschaften, Gastwirtschaften, Beherbergungsbetriebe oder ähnliche Räume
 3. auch solche Orte, die nur gegen Entgelt gleich welcher Art oder nur von einem bestimmten Personenkreis betreten werden dürfen (z. Bsp. Vereinsgaststätte) oder
 4. solche Orte, die nur während bestimmter Stunden oder auch nur an bestimmten Tagen geöffnet sind.

§ 3

Steuerbefreite Veranstaltungen

Von der Steuer befreit ist:
der Betrieb von Unterhaltungsgeräten

1. ohne Gewinnmöglichkeit oder mit Warengewinnmöglichkeit auf Volksfesten, Jahrmärkten oder ähnlichen zeitlich befristeten Veranstaltungen und
2. ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart ausschließlich zur Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind sowie
Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen Zwecken verwendet wird, wenn der mildtätige Zweck bei der Anzeige der Veranstaltung angegeben worden ist.

§ 4

Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist derjenige, dem die Einnahmen zufließen.
- (2) Steuerschuldner sind auch
 1. der Besitzer der Räumlichkeiten, in denen die Geräte nach § 2 Abs. 1 aufgestellt sind, wenn er für die Gestattung der Aufstellung ein Entgelt oder einen sonstigen Vorteil erhält;
 2. der wirtschaftliche Eigentümer der Geräte nach § 2 Abs. 1 dieser Satzung.
 - (3) Personen, die nebeneinander die Steuer schulden, sind Gesamtschuldner.

§ 5

Entstehung und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht bei Spielgeräten mit der Inbetriebnahme eines Spielgerätes an einem der genannten Aufstellorte bzw. in den übrigen Fällen des § 2 Abs. 1 c mit dem Beginn der Veranstaltung.
- (2) Die Steuerpflicht endet bei Spielgeräten und Unterhaltungsgeräten, wenn das Gerät außer Betrieb genommen wird oder in den übrigen Fällen mit dem Ende der Veranstaltung.

§ 6

Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuerschuld

- (1) Bei Geldspielgeräten mit manipulationssicheren Zählwerken (§ 2 Abs. 1 a) ist der Erhebungszeitraum der Kalendermonat. Die Steuerschuld entsteht mit Ablauf des Kalendermonats.
- (2) Die Steuer für Vergnügungen nach § 2 Abs. 1 b wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Entsteht oder endet die Steuerschuld im Laufe des Kalenderjahres, so ist die Steuer anteilmäßig auf volle Monate zu berechnen.
- (3) In den Fällen des § 2 Abs. 1 c wird die Steuer für jede Veranstaltung gesondert erhoben. Der Steueranspruch entsteht mit dem Beginn der Veranstaltung.

§ 7

Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Bei dem Betrieb von Geldspielgeräten hat der Steuerschuldner eine Steuererklärung auf einem durch das Verwaltungsamt der Verwaltungsgemeinschaft Gernrode/Harz ausgegebenen Formular selbstständig abzugeben. Gleichzeitig mit der Abgabe der Steuererklärung ist die errechnete Steuer an die Kasse des Verwaltungsamtes der Verwaltungsgemeinschaft Gernrode/Harz bis zum 20. des Folgemonats zu entrichten. Der Steuerschuldner hat die Steuer selbst zu berechnen. Bei Nichtabgabe der Steueranmeldung oder bei der Erforderlichkeit einer Steuerfestsetzung abweichend von der Steueranmeldung ist die Steuer innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (2) Bei dem Betrieb von Geräten nach § 2 Abs. 1 b ist die monatliche Steuer am 20. des Folgemonats fällig.
- (3) In den übrigen Fällen des § 2 Abs. 1 c ist die Steuer innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

§ 8

Erhebungsform

- (1) Für Geräte und Spiele nach § 2 Abs. 1 a) wird die Steuer als Spielgerätesteuern erhoben.
- (2) In den übrigen Fällen wird die Steuer als Pauschsteuer erhoben.

§ 9**Steuermaßstab**

(1) Steuermaßstab ist in den Fällen des Betriebes von Geräten und Spielen im Sinne des § 2 Abs. 1 a) das Einspielergebnis (Spielgerätesteuern). Als Einspielergebnis gilt die Bruttokasse. Sie errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse (inklusive der Veränderungen der Röhreninhalte), abzüglich Nachfüllungen, Falschgeld und Fehlgeld.

(2) Steuermaßstab in den Fällen des § 2 Abs. 1 b) ist die Anzahl der aufgestellten Geräte und Spiele.

(3) In den Fällen des § 2 Abs. 1 c) erfolgt die Besteuerung nach der Fläche des benutzten Unterhaltungsraumes.

§ 10**Steuersätze**

(1) Für den Betrieb von Geräten und Spielen im Sinne des § 2 Abs. 1 a) beträgt die Steuer monatlich 15 v. H. des Einspielergebnisses.

(2) Für den Betrieb von Geräten und Spielen im Sinne des § 2 Abs. 1 b) beträgt die monatliche Steuer:

Spielgeräteart	Mindeststeuer
Geräte ohne Gewinnmöglichkeit in Gaststätten	15,00 EUR
Geräte ohne Gewinnmöglichkeit in Spielhallen	20,00 EUR
Elektronische Geräte ohne Gewinnmöglichkeit in Gaststätten	15,00 EUR
Elektronische Geräte ohne Gewinnmöglichkeit in Spielhallen	20,00 EUR

(3) Für Veranstaltungen nach § 2 Abs. 1 c) wird die Steuer nach der Größe des benutzten Unterhaltungsraumes erhoben.

Die Größe des benutzten Unterhaltungsraumes wird nach der Fläche der für die Vorführung und Zuschauer bestimmten Räume einschließlich der Erfrischungsräume aber ausschließlich der Kassenräume, Kleiderablage und Toiletten festgestellt.

Die Steuer beträgt bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen je angefangene 10 qm Veranstaltungsfläche:

1. in den Fällen des § 2 Abs. 1 c) 1,50 EUR,
2. in den Fällen des § 2 Abs. 1 c, soweit Veranstaltungen nicht jugendfrei sind 3,00 EUR.

Die Steuer beträgt bei Veranstaltungen im Freien jeweils 50 v. H. der festgelegten Steuersätze.

Bei Veranstaltungen, die über den Eintritt der allgemeinen Sperrzeit hinausgehen, beträgt die Steuer jeweils das Doppelte der festgelegten Steuersätze.

Bei Veranstaltungen, die mehrere Tage dauern, wird die Steuer für jeden angefangenen Tag gesondert erhoben.

§ 11**Meldepflichten**

(1) Bei dem Betrieb von Geräten im Sinne des § 2 Abs. 1 a) und b) hat der Steuerschuldner dies innerhalb einer Woche nach der Inbetriebnahme der Geräte hinsichtlich der Art, Anzahl und Aufstellort der Geräte anzuzeigen. Als Inbetriebnahme gilt die erste Aufstellung des Gerätes, wenn dem Verwaltungsamt der Verwaltungsgemeinschaft entgegenstehende Umstände nicht mitgeteilt worden sind. Die Erklärung gilt für die gesamte Betriebszeit des Gerätes. Sie gilt auch im Falle des Austausches eines Gerätes, sofern an dessen Stelle ein gleichartiges Gerät tritt. Die Außerbetriebnahme eines angemeldeten Gerätes im Sinne dieser Vorschrift ist dem Verwaltungsamt der Verwaltungsgemeinschaft Gernrode/Harz innerhalb einer Woche zu melden. Andernfalls gilt als Tag der Außerbetriebnahme frühestens der Tag der Erklärung.

(2) Am Tag der In- und Außerbetriebnahme der Geräte und Spiele im Sinne des § 2 Abs. 1 a) sind die Zählwerksdaten je Aufstellort jeweils durch einen Zählwerksausdruck zu sichern.

(3) Alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, sind durch den Steuerpflichtigen nach den Bestimmungen des § 147 Abgabenordnung (AO) aufzubewahren.

(4) Veranstaltungen im Sinne des § 2 Abs. 1 c) sind spätestens eine Woche vor der Durchführung anzumelden. Zur Anmeldung sind der Unternehmer der Veranstaltung und der Inhaber der dazu benutzten Räume oder Grundstücke verpflichtet. Bei mehreren Veranstaltungen einzelner Unternehmer kann dem Verwaltungsamt der Verwaltungsgemeinschaft Gernrode/Harz eine einmalige Anmeldung für ausreichend erklären.

§ 12**Billigkeitsmaßnahmen**

(1) Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Steuerschuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.

(2) Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

(3) Anträge auf Stundung oder Erlass sind an das Verwaltungsamt der Verwaltungsgemeinschaft Gernrode/Harz zu richten.

§ 13**Sicherheitsleistung**

Das Verwaltungsamt der Verwaltungsgemeinschaft Gernrode/Harz kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruchs gefährdet erscheint.

§ 14**Steueraufsicht und Prüfvorschriften**

(1) Das Verwaltungsamt der Verwaltungsgemeinschaft Gernrode/Harz ist berechtigt, zur Nachprüfung der Steueranmeldung und zur Feststellung von Tatbeständen die Veranstaltungsorte zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerksausdrucke zu verlangen.

(2) Weiterhin ist das Verwaltungsamt der Verwaltungsgemeinschaft Gernrode/Harz berechtigt, Außenprüfungen nach §§ 193 ff. der AO durchzuführen.

(3) Der Schuldner ist verpflichtet, bei der Überprüfung und Außenprüfung dem/der vom Verwaltungsamt der Verwaltungsgemeinschaft Gernrode/Harz Beauftragten unentgeltlich Zugang zu den Veranstaltungs- und Geschäftsräumen zu gestatten, alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen, sowie Räumlichkeiten, Zählwerksausdrucke und Geschäftsunterlagen die für die Besteuerung von Bedeutung sind, zugänglich zu machen.

§ 15**Ordnungswidrigkeiten**

(1) Gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 2 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- entgegen § 7 Abs. 1 die Steueranmeldung nicht oder nicht innerhalb der dort bestimmten Frist abgibt
- den Meldepflichten des § 11 nicht, nicht rechtzeitig, nicht richtig oder nicht vollständig nachkommt
- die Zählwerksdaten nach § 11 Abs. 2 am Tage der Inbetriebnahme bzw. am Tage der Abmeldung durch Zählwerksausdruck nicht sichert
- gegen die Aufbewahrungspflichten nach § 11 Abs. 3 verstößt
- dem Verwaltungsamt der Verwaltungsgemeinschaft Gernrode/Harz entgegen § 14 das Betreten der Veranstaltungsräume zum Zwecke der Außenprüfung verwehrt, verlangte Geschäftsunterlagen nicht vorlegt und für die Besteuerung bedeutsame Auskünfte nicht erteilt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 16 Abs. 3 KAG-LSA mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

§ 16**Inkrafttreten**

1. Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2013 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung vom 26.09.2001 außer Kraft.

Rieder, den 24.04.2013



Jürgen Rössling
Bürgermeister



Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Bad Suderode

Gemeinde Bad Suderode

Beschluss für die Gemeinderatssitzung

Beschlussgremium	Gemeinderat
Vorlage-Nr.	0008/13
Datum der Sitzung	25.04.2013
öffentlich	X
Amt	Fachbereich Finanzen
Datum der Erstellung	15.04.2013

Beschluss über die Hebesatzung in der Gemeinde Bad Suderode

Sachverhalt:

Die Gemeinde hat gemäß § 157 Abs. 2 Pkt. 2 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Finanzmittel aus Steuern zu beschaffen, soweit die sonstigen Einnahmen nicht ausreichen. Nach Art. 106 Abs. 6 des Grundgesetzes steht den Gemeinden das Aufkommen der Realsteuern zu. Die Gemeinden sind darüber hinaus berechtigt, die Höhe der Hebesätze der Realsteuern im Rahmen der Gesetze in eigener Zuständigkeit festzulegen.

Das kommunale Hebesatzrecht als Ausdruck der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie (Art. 28 GG) wird in § 25 Grundsteuergesetz (GrStG) sowie in § 16 Gewerbesteuerergesetz (GewStG) konkretisiert. Danach sind die Hebesätze für ein oder mehrere Kalenderjahre festzusetzen.

Gemäß § 158 Abs. 2 Pkt. 3 GO LSA werden die Hebesätze regelmäßig im Rahmen der Haushaltssatzung festgelegt und beschlossen, sofern keine Steuersatzung erlassen worden ist.

Die Gemeinde Bad Suderode hat für das Jahr 2013 keine in Kraft befindliche Haushaltssatzung und bewegt sich somit im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung. Eine Erhebung der Abgaben müsste entsprechend § 161 Abs. 1 Pkt. 2 GO LSA vorläufig nach den Sätzen des Vorjahres erhoben werden. Grundlage wäre somit die letzte genehmigte Haushaltssatzung des Haushaltsjahres 2009.

Auf Grund der defizitären Haushaltslage ist es jedoch erforderlich, die Höhe der Hebesätze wie in den Jahren 2011 und 2012 zu belassen und somit neu festzusetzen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern in der Gemeinde Bad Suderode zum 01.01.2013 gemäß der Anlage zur Vorlage 008/13.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates	13
davon anwesend	10

ja-Stimmen	8
nein-Stimmen	0
Enthaltungen	2

Beschluss-Nr.: 0008/13

Bemerkungen:

Aufgrund des § 31 der GO des Landes Sachsen-Anhalt waren keine Mitglieder von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Bad Suderode, 25.04.2013



Gert Sauer
Bürgermeister



Hebesatzsatzung für Realsteuern der Gemeinde Bad Suderode

Auf Grund der §§ 4, 6, 44 Abs. 3 Nr. 1 und 157 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt in der Neubekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA 2009 S. 383) in der derzeit geltenden Fassung, der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes vom 13.12.1996 (KAG LSA GVBl. S. 405), der §§ 1 und 25 des Grundsteuergesetzes und der §§ 4 und 16 des Gewerbesteuerergesetzes in den jeweils gültigen Fassungen hat der Gemeinderat der Gemeinde Bad Suderode in seiner Sitzung am 25.04.2013 folgende Hebesatzsatzung für Realsteuern beschlossen:

§ 1

Festsetzung des Hebesatzes

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für die Gemeinde Bad Suderode wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	380 v. H.
a) für land- und forstwirtschaftliches Vermögen (Grundsteuer A)	
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	430 v. H.
2. Gewerbesteuer	420 v. H.

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2013 in Kraft.
Bad Suderode, den 25.04.2013



Gert Sauer
Bürgermeister



Gemeinde Bad Suderode

Beschluss für die Gemeinderatssitzung

Beschlussgremium	Gemeinderat
Vorlage-Nr.	0009/13
Datum der Sitzung	25.04.2013
öffentlich	X
Amt	Fachbereich Finanzen
Datum der Erstellung	15.04.2013

Beschluss über die 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Bad Suderode über die Erhebung von Hundesteuern

Sachverhalt:

Die Gemeinde hat gemäß § 157 Abs. 2 Pkt. 2 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) die zur Erfüllung ihrer

Aufgaben erforderlichen Finanzmittel im Übrigen aus Steuern zu beschaffen, soweit die sonstigen Finanzmittel nicht ausreichen. Die der Gemeinde zur Verfügung stehenden Einnahmemöglichkeiten sind demzufolge auszuschöpfen.

Der Art. 106 Abs. 6 des Grundgesetzes (GG) sichert den Gemeinden das Aufkommen der örtlichen Verbrauchs- und Aufwandsteuern zu. Die Hundesteuer ist eine Aufwandsteuer für deren Erhebung eine entsprechende Satzung gemäß § 2 KAG LSA notwendig ist.

Die Gemeinde Bad Suderode hat mit Beschluss vom 25.10.2001 die Neufassung der Hundesteuersatzung zum 01.01.2002 beschlossen.

Demnach erhebt die Gemeinde Bad Suderode die Hundesteuer mit folgenden Steuersätzen:

für den 1. Hund	31 EUR
für den 2. Hund	61 EUR
für jeden weiteren Hund	92 EUR
für den 1. gefährlichen Hund	368 EUR
für jeden weiteren gefährlichen Hund	368 EUR

Auf Grund der defizitären Haushaltslage ist es jedoch erforderlich, die Höhe der Hundesteuer wie in den Jahren 2011 und 2012 zu belassen und somit neu festzusetzen. Es ergeben sich für die Gemeinde Bad Suderode folgende Steuersätze:

für den 1. Hund	60 EUR
für den 2. Hund	70 EUR
für jeden weiteren Hund	100 EUR
für den 1. gefährlichen Hund	400 EUR
für jeden weiteren gefährlichen Hund	600 EUR

Mit dieser Erhöhung der Hundesteuer wird dem Grundsatz der Einnahmebeschaffung gemäß § 157 GO LSA entsprochen. Mit einer Mehreinnahme ist zu rechnen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die 1. Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Bad Suderode zum 01.01.2013 gemäß der Anlage zur Vorlage 009/13.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates	13
davon anwesend	10
ja-Stimmen	6
nein-Stimmen	4
Enthaltungen	0

Beschluss-Nr.: 0009/13

Bemerkungen:

Aufgrund des § 31 der GO des Landes Sachsen-Anhalt waren 0 Mitglieder von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen. Bad Suderode, 25.04.2013



Gert Sauer
Bürgermeister



1. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Gemeinde Bad Suderode

Auf Grund der §§ 4, 6, 44 Abs. 3 Nr. 1 und 157 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt in der Neubekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA 2009 S. 383) in der derzeitigen geltenden Fassung, der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes vom 13.12.1996 (KAG LSA GVBl. S. 405) in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Bad Suderode in seiner Sitzung am 25.04.2013 folgende zweite Änderung der Hundesteuersatzung beschlossen:

Artikel 1

Der § 5 Fälligkeit der Steuer erhält folgende Fassung:

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder, wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt, für den Rest des Kalenderjahres durch Bescheid festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird in halbjährlichen Teilbeträgen zum 15. Februar und zum 15. August eines jeden Jahres fällig.
- (3) Auf Antrag des Steuerpflichtigen kann die Hundesteuer abweichend von § 5 Abs. 2 am 01. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Kalenderjahres gestellt werden.

Artikel 2

Der § 6 Abs. 1 Steuersatz erhält folgende Fassung:

- (1) Die Hundesteuer beträgt jährlich

1. für den ersten Hund	60,00 EUR
2. für den zweiten Hund	70,00 EUR
3. für jeden weiteren Hund	100,00 EUR
4. für den ersten gefährlichen Hund	400,00 EUR
5. für jeden weiteren gefährlichen Hund	600,00 EUR

Artikel 3

Der § 6a Steuersatz wird gestrichen.

Artikel 4

1. Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2013 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 25.10.2001 außer Kraft.

Bad Suderode, den 25.04.2013



Gert Sauer
Bürgermeister



Gemeinde Bad Suderode

Beschluss für die Gemeinderatssitzung

Beschlussgremium	Gemeinderat
Vorlage-Nr.	0010/13
Datum der Sitzung	25.04.2013
öffentlich	X
Amt	Fachbereich Finanzen
Datum der Erstellung	15.04.2013

Beschluss über die Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Bad Suderode

Sachverhalt:

Von der Gemeinde Bad Suderode werden Vergnügungssteuern auf der Grundlage der Vergnügungssteuersatzung vom 25.10.2001 erhoben.

In diesen Satzungen erfolgt eine Besteuerung der Einspielergebnisse nach dem Stückzahlmaßstab für Geräte mit und ohne Gewinnmöglichkeit.

Gemäß einem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 04.02.2009 (AZ. 1 BVL 08/05) ist diese Form der Besteuerung unzulässig, wenn die Einspielergebnisse von Gewinnspielautomaten mehr als 50 % von dem Durchschnitt der Einspielergebnisse der Automaten gleicher Art im Satzungsgebiet abweichen. Der Gesamtdurchschnitt darf die Einspielergebnisse nicht mehr als 25 % über- oder unterschritten werden.

Da dies zutrifft, ist eine Änderung der noch bestehenden Satzung aus rechtlichen Gründen notwendig.

Es ist davon auszugehen, dass mit einer Mehreinnahme gerechnet werden kann.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Neufassung der Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Bad Suderode zum 01.01.2013 gemäß der Anlage zur Vorlage 010/13.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates	13
davon anwesend	10
ja-Stimmen	10
nein-Stimmen	0
Enthaltungen	0

Beschluss-Nr.: 0010/13**Bemerkungen:**

Aufgrund des § 31 der GO des Landes Sachsen-Anhalt waren 0 Mitglieder von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen. Bad Suderode, 25.04.2013



Gert Sauer
Bürgermeister



Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Bad Suderode

Auf Grund der §§ 4, 6, 44 Abs. 3 Nr. 1 und 157 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt in der Neubekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA 2009 S. 383) in der derzeit geltenden Fassung, der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes vom 13.12.1996 (KAG LSA GVBl. S. 405) in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Bad Suderode in seiner Sitzung am 25.04.2013 folgende Neufassung der Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

§ 1**Steuererhebung**

Die Gemeinde Bad Suderode erhebt eine Vergnügungssteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2**Steuergegenstand**

(1) Gegenstand der Steuer ist der Betrieb

- a) von Spiel- und Unterhaltungsgeräten, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsspielen, mit denen Geld oder Gegenstände ausgespielt werden (Geldspielgeräte), die mit manipulativonssicheren Zählwerken ausgestattet sind,
- b) der Betrieb von Spiel- und Unterhaltungsgeräten, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsspielen, (dazu gehören Dart-, Billard- und Snookergeräte sowie Bowlingbahnen), einschließlich der Musikautomaten mit denen kein Geld oder Gegenstände ausgespielt werden können (Unterhaltungsgeräte) an öffentlich zugänglichen Orten im Stadtgebiet, sofern die Benutzung der Geräte und Spiele von der Zahlung eines Entgeltes abhängig ist.
- c) Der Steuerpflicht unterliegen weiterhin
 - öffentliche Tanz- und karnevalistische Veranstaltungen
 - Veranstaltungen von Schönheitstänzen, Schaustellungen von Personen und Darbietungen ähnlicher Art an öffentlich zugänglichen Orten,
 - sowie Catcher, Ringkampf- und Boxveranstaltungen, wenn Personen auftreten, die solche Kämpfe beruflich oder erwerbsmäßig ausführen.

(2) Als Unterhaltungsspiel gelten auch Personalcomputer, die aufgrund ihrer Ausstattung und/oder ihres Aufstellungsortes zum individuellen Spielen oder gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder zum Spielen über das Internet verwendet werden können. Die Besteuerung kommt nicht in Betracht, wenn der Personalcomputer ausschließlich zur Informationsbeschaffung oder für die Aus- und Weiterbildung eingesetzt wird.

(3) Geldspielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, deren Software mindestens folgende Daten lückenlos und fortlaufend aufzeichnet:

Aufstellungsort, Gerätenummer, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdruckes, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse, Veränderung der Röhreninhalte, Auszahlungsquoten, tägliche Betriebsstunden, tägliche Spielzeit, Anzahl der entgeltpflichtigen Spiele, Freispiele usw.

(4) Öffentlich zugängliche Orte im Sinne des Absatzes 1 sind insbesondere:

1. Spielhallen oder ähnliche Unternehmen im Sinne des § 33 i GewO
2. Schankwirtschaften, Speisewirtschaften, Gastwirtschaften, Beherbergungsbetriebe oder ähnliche Räume
3. auch solche Orte, die nur gegen Entgelt gleich welcher Art oder nur von einem bestimmten Personenkreis betreten werden dürfen (z. Bsp. Vereinsgaststätte) oder
4. solche Orte, die nur während bestimmter Stunden oder auch nur an bestimmten Tagen geöffnet sind.

§ 3**Steuerbefreite Veranstaltungen**

Von der Steuer befreit ist:
der Betrieb von Unterhaltungsgeräten

1. ohne Gewinnmöglichkeit oder mit Warengewinnmöglichkeit auf Volksfesten, Jahrmärkten oder ähnlichen zeitlich befristeten Veranstaltungen und
2. ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart ausschließlich zur Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind

sowie

Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen Zwecken verwendet wird, wenn der mildtätige Zweck bei der Anzeige der Veranstaltung angegeben worden ist.

§ 4**Steuerschuldner**

- (1) Steuerschuldner ist derjenige, dem die Einnahmen zufließen.
- (2) Steuerschuldner sind auch
 1. der Besitzer der Räumlichkeiten, in denen die Geräte nach § 2 Abs. 1 aufgestellt sind, wenn er für die Gestattung der Aufstellung ein Entgelt oder einen sonstigen Vorteil erhält;
 2. der wirtschaftliche Eigentümer der Geräte nach § 2 Abs. 1 dieser Satzung.
- (3) Personen, die nebeneinander die Steuer schulden, sind Gesamtschuldner.

§ 5**Entstehung und Ende der Steuerpflicht**

- (1) Die Steuerpflicht entsteht bei Spielgeräten mit der Inbetriebnahme eines Spielgerätes an einem der genannten Aufstellorte bzw. in den übrigen Fällen des § 2 Abs. 1 c mit dem Beginn der Veranstaltung.
- (2) Die Steuerpflicht endet bei Spielgeräten und Unterhaltungsgeräten, wenn das Gerät außer Betrieb genommen wird oder in den übrigen Fällen mit dem Ende der Veranstaltung.

§ 6**Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuerschuld**

- (1) Bei Geldspielgeräten mit manipulationssicheren Zählwerken (§ 2 Abs. 1 a) ist der Erhebungszeitraum der Kalendermonat. Die Steuerschuld entsteht mit Ablauf des Kalendermonats.
- (2) Die Steuer für Vergnügungen nach § 2 Abs. 1 b wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Entsteht oder endet die Steuerschuld im Laufe des Kalenderjahres, so ist die Steuer anteilmäßig auf volle Monate zu berechnen.
- (3) In den Fällen des § 2 Abs. 1 c wird die Steuer für jede Veranstaltung gesondert erhoben. Der Steueranspruch entsteht mit dem Beginn der Veranstaltung.

§ 7**Festsetzung und Fälligkeit der Steuer**

- (1) Bei dem Betrieb von Geldspielgeräten hat der Steuerschuldner eine Steuererklärung auf einem durch das Verwaltungsamt

der Verwaltungsgemeinschaft Gernrode/Harz ausgegebenen Formular selbständig abzugeben. Gleichzeitig mit der Abgabe der Steuererklärung ist die errechnete Steuer an die Kasse des Verwaltungsamtes der Verwaltungsgemeinschaft Gernrode/Harz bis zum 20. des Folgemonats zu entrichten. Der Steuerschuldner hat die Steuer selbst zu berechnen. Bei Nichtabgabe der Steueranmeldung oder bei der Erforderlichkeit einer Steuerfestsetzung abweichend von der Steueranmeldung ist die Steuer innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

(2) Bei dem Betrieb von Geräten nach § 2 Abs. 1 b ist die monatliche Steuer am 20. des Folgemonats fällig.

(3) In den übrigen Fällen des § 2 Abs. 1 c ist die Steuer innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

§ 8 Erhebungsform

(1) Für Geräte und Spiele nach § 2 Abs. 1 a) wird die Steuer als Spielgerätesteuern erhoben.

(2) In den übrigen Fällen wird die Steuer als Pauschsteuer erhoben.

§ 9 Steuermaßstab

(1) Steuermaßstab ist in den Fällen des Betriebes von Geräten und Spielen im Sinne des § 2 Abs. 1 a) das Einspielergebnis (Spielgerätesteuern). Als Einspielergebnis gilt die Bruttokasse. Sie errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse (inklusive der Veränderungen der Röhreninhalte), abzüglich Nachfüllungen, Falschgeld und Fehlgeld.

(2) Steuermaßstab in den Fällen des § 2 Abs. 1 b) ist die Anzahl der aufgestellten Geräte und Spiele.

(3) In den Fällen des § 2 Abs. 1 c) erfolgt die Besteuerung nach der Fläche des benutzten Unterhaltungsraumes.

§ 10 Steuersätze

(1) Für den Betrieb von Geräten und Spielen im Sinne des § 2 Abs. 1 a) beträgt die Steuer monatlich 15 v. H. des Einspielergebnisses.

(2) Für den Betrieb von Geräten und Spielen im Sinne des § 2 Abs. 1 b) beträgt die monatliche Steuer:

Spielgeräteart	Mindeststeuer
Geräte ohne Gewinnmöglichkeit in Gaststätten	15,00 EUR
Geräte ohne Gewinnmöglichkeit in Spielhallen	20,00 EUR
Elektronische Geräte ohne Gewinnmöglichkeit in Gaststätten	15,00 EUR
Elektronische Geräte ohne Gewinnmöglichkeit in Spielhallen	20,00 EUR

(3) Für Veranstaltungen nach § 2 Abs. 1 c) wird die Steuer nach der Größe des benutzten Unterhaltungsraumes erhoben.

Die Größe des benutzten Unterhaltungsraumes wird nach der Fläche der für die Vorführung und Zuschauer bestimmten Räume einschließlich der Erfrischungsräume aber ausschließlich der Kassenräume, Kleiderablage und Toiletten festgestellt.

Die Steuer beträgt bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen je angefangene 10 qm Veranstaltungsfläche:

1. in den Fällen des § 2 Abs. 1 c 1,50 EUR,
2. in den Fällen des § 2 Abs. 1 c, soweit Veranstaltungen nicht jugendfrei sind 3,00 EUR.

Die Steuer beträgt bei Veranstaltungen im Freien jeweils 50 v. H. der festgelegten Steuersätze.

Bei Veranstaltungen, die über den Eintritt der allgemeinen Sperrzeit hinausgehen, beträgt die Steuer jeweils das Doppelte der festgelegten Steuersätze.

Bei Veranstaltungen, die mehrere Tage dauern, wird die Steuer für jeden angefangenen Tag gesondert erhoben.

§ 11 Meldepflichten

(1) Bei dem Betrieb von Geräten im Sinne des § 2 Abs. 1 a) und b) hat der Steuerschuldner dies innerhalb einer Woche nach der Inbetriebnahme der Geräte hinsichtlich der Art, Anzahl und Aufstellort der Geräte anzuzeigen. Als Inbetriebnahme gilt die erste Aufstellung des Gerätes, wenn dem Verwaltungsamt der Verwaltungsgemeinschaft entgegenstehende Umstände nicht mitgeteilt worden sind. Die Erklärung gilt für die gesamte Betriebszeit des Gerätes. Sie gilt auch im Falle des Austausches eines Gerätes, sofern an dessen Stelle ein gleichartiges Gerät tritt. Die Außerbetriebnahme eines angemeldeten Gerätes im Sinne dieser Vorschrift ist dem Verwaltungsamt der Verwaltungsgemeinschaft Gernrode/Harz innerhalb einer Woche zu melden. Andernfalls gilt als Tag der Außerbetriebnahme frühestens der Tag der Erklärung.

(2) Am Tag der In- und Außerbetriebnahme der Geräte und Spiele im Sinne des § 2 Abs. 1 a) sind die Zählwerksdaten je Aufstellort jeweils durch einen Zählwerksausdruck zu sichern.

(3) Alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, sind durch den Steuerpflichtigen nach den Bestimmungen des § 147 Abgabenordnung (AO) aufzubewahren.

(4) Veranstaltungen im Sinne des § 2 Abs. 1 c) sind spätestens eine Woche vor der Durchführung anzumelden. Zur Anmeldung sind der Unternehmer der Veranstaltung und der Inhaber der dazu benutzten Räume oder Grundstücke verpflichtet. Bei mehreren Veranstaltungen einzelner Unternehmer kann dem Verwaltungsamt der Verwaltungsgemeinschaft Gernrode/Harz eine einmalige Anmeldung für ausreichend erklären.

§ 12 Billigkeitsmaßnahmen

(1) Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Steuerschuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.

(2) Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

(3) Anträge auf Stundung oder Erlass sind an das Verwaltungsamt der Verwaltungsgemeinschaft Gernrode/Harz zu richten.

§ 13 Sicherheitsleistung

Das Verwaltungsamt der Verwaltungsgemeinschaft Gernrode/Harz kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruchs gefährdet erscheint.

§ 14 Steueraufsicht und Prüfvorschriften

(1) Das Verwaltungsamt der Verwaltungsgemeinschaft Gernrode/Harz ist berechtigt, zur Nachprüfung der Steueranmeldung und zur Feststellung von Tatbeständen die Veranstaltungsorte zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerksausdrucke zu verlangen.

(2) Weiterhin ist das Verwaltungsamt der Verwaltungsgemeinschaft Gernrode/Harz berechtigt, Außenprüfungen nach §§ 193 ff. der AO durchzuführen.

(3) Der Schuldner ist verpflichtet, bei der Überprüfung und Außenprüfung dem/der vom Verwaltungsamt der Verwaltungsgemeinschaft Gernrode/Harz Beauftragten unentgeltlich Zugang zu den Veranstaltungs- und Geschäftsräumen zu gestatten, alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen, sowie Räumlichkeiten, Zählwerksausdrucke und Geschäftsunterlagen die für die Besteuerung von Bedeutung sind, zugänglich zu machen.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

(1) Gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 2 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- entgegen § 7 Abs. 1 die Steueranmeldung nicht oder nicht innerhalb der dort bestimmten Frist abgibt
 - den Meldepflichten des § 11 nicht, nicht rechtzeitig, nicht richtig oder nicht vollständig nachkommt
 - die Zählwerksdaten nach § 11 Abs. 2 am Tage der Inbetriebnahme bzw. am Tage der Abmeldung durch Zählwerksausdruck nicht sichert
 - gegen die Aufbewahrungspflichten nach § 11 Abs. 3 verstößt
 - dem Verwaltungsamt der Verwaltungsgemeinschaft Gernrode/Harz entgegen § 14 das Betreten der Veranstaltungsräume zum Zwecke der Außenprüfung verwehrt, verlangte Geschäftsunterlagen nicht vorlegt und für die Besteuerung bedeutsame Auskünfte nicht erteilt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 16 Abs. 3 KAG-LSA mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

§ 16

Inkrafttreten

1. Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2013 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung vom 25.10.2001 außer Kraft.

Bad Suderode, den 25.04.2013



Gert Sauer
Bürgermeister



IMPRESSUM

Herausgeber und verantwortlich für die öffentlichen Bekanntmachungen und sonstigen Mitteilungen (amtlicher Teil):

- für die Verwaltungsgemeinschaft Gernrode/Harz
- der Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes Gernrode/Harz
- für die Stadt Gernrode
- der Bürgermeister der Stadt Gernrode
- für die Gemeinde Rieder
- der Bürgermeister der Gemeinde Rieder
- für die Gemeinde Bad Suderode
- der Bürgermeister der Gemeinde Bad Suderode

Anzeigenannahme für Werbung

- Jacqueline Becksmann
- Mobil: (01 70) 2 82 86 81
- Telefon: (03 47 43) 6 20 10
- Telefax: (03 22 22) 44 92 69
- jacqueline.becksmann@wittich-herzberg.de